

Causa AvW: Auch Wirtschaftsprüfer haftet

OGH entschied zugunsten
geschädigter Anleger.

Presse Nr. 10. 11

Wien. Im Haftungsstreit um die pleitegegangene Kärntner Finanzfirma AvW gibt es nun eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH), die den Anlegern den Rücken stärkt (8 Ob 93/14f). Demnach haftet der Wirtschaftsprüfer (EMSE Consulting, ehemals Moore Stephens Ehrenböck Wirtschaftsprüfung Steuerberatung) für Schäden aufgrund der AvW-Genussscheinkäufe, sofern sie nicht im Einzelfall verjährt sind.

Hätten die Kläger von einer Versagung oder Einschränkung eines Bestätigungsvermerks durch den Wirtschaftsprüfer erfahren, hätten sie die Genussscheine nicht gekauft, argumentiert einer der Klägeranwälte, Arno Likar, und sieht sich in dieser Meinung durch den OGH bestätigt: „Wir gehen davon aus, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. deren Haftpflichtversicherung nunmehr zu einem raschen außergerichtlichen Vergleich bereit sein wird.“ Die Anleger könnten noch heuer ein „Weihnachtsgeld“ erhalten, meint er.

Die Finanzgruppe AvW von Wolfgang Auer-Welsbach wurde im Frühjahr 2010 insolvent. Wie ein weiterer Anlegervertreter, Andreas Pascher, sagt, hatte der Wirtschaftsprüfer jahrelang einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. „Entschädigt werden jene Anleger, die spätestens fünf Jahre nach dem Ankauf der Genussscheine Klage gegen den Wirtschaftsprüfer eingebracht haben.“ Wäre der Bestätigungsvermerk schon früher eingeschränkt worden, wäre das System AvW schon früher zusammengebrochen, sagt auch Pascher. Laut OGH verleiht der Wirtschaftsprüfer einem Unternehmen zwar kein „Gütesiegel wirtschaftlichen Wohlbefindens“, attestiert aber die geprüfte Verlässlichkeit der veröffentlichten Daten. (APA/red.)